

Sitzung vom 22. November 2000

**1807. Anfrage (Wahlzettel ohne Kontrollstempel bei den Verfassungsratswahlen)**

Die Kantonsräte Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 4. September 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bei den Verfassungsratswahlen vom 18. Juni 2000 verzeichneten die Wahlergebnisse eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Wahllisten ohne Kontrollstempel (zum Beispiel Stadt Zürich 6,9% der eingegangenen Wahlzettel). In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat oder das Statistische Amt um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Gemeinden beziehungsweise Kreiswahlbüros verzeichneten überdurchschnittlich hohe Anzahl Wahlzettel ohne Kontrollstempel?
- Wurden mehrfach eingelegte Wahlzettel als ungültig oder als ungestempelt gezählt?
- Wie verteilen sich die ungestempelten Wahlzettel auf die beteiligten Parteien?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Während vieler Jahre trugen bei den Nationalrats- und Kantonsratswahlen im kantonalen Durchschnitt jeweils zwischen 0,30% und 1,40% der eingereichten Wahlzettel keinen Kontrollstempel. Mit der am 28. November 1993 vom Volk beschlossenen und am 1. Oktober 1994 in Kraft getretenen Änderung des Wahlgesetzes (LS 161 bzw. OS 52, 612) wurde insbesondere das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe vereinfacht. Seither stieg der Anteil der eingereichten Wahlzettel ohne Kontrollstempel erheblich an. So betrug er bei den Kantonsratswahlen von 1995 im kantonalen Durchschnitt 2,89% und 1999 2,22%. Bei den Nationalratswahlen waren es 1995 2,42% und 1999 3,45%, während bei den Verfassungsratswahlen vom 18. Juni 2000 3,80% der Wahlzettel ohne Kontrollstempel waren. Die Entwicklung der Zahl der Wahlzettel ohne Kontrollstempel seit Einführung des Proporzwahlverfahrens zeigt somit einen Zusammenhang zwischen der heute vermehrt genutzten Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe und dem Anstieg der Wahlzettel ohne Kontrollstempel. Namentlich kommt es immer wieder vor, dass Stimmberechtigte mehrere Wahlzettel zusammen in einem Stimmzettelkuvert zurücksenden. Solche «mehrfach eingelegte» Wahlzettel sind gemäss §23 Wahlgesetz ungültig, weil der Wille des Wählenden nicht klar zum Ausdruck kommt. Die Wahlzettel dürfen auch nicht abgestempelt werden, um eine Plausibilitätskontrolle anhand der abgegebenen Stimmrechtsausweise durchführen zu können. Diese Wahlzettel werden deshalb vorab im Sinne von §28 Wahlgesetz ausgeschieden und im Protokoll von der Totalzahl der sich in den Urnen befindenden Wahlzettel abgezogen. Die Zahl der übrig bleibenden Wahlzettel entspricht der Zahl der wählenden Stimmberechtigten und setzt sich aus der Zahl der gültigen sowie der aus andern Gründen ungültigen Wahlzettel (beispielsweise gemäss §83 Wahlgesetz oder §39 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen, LS 161.1) zusammen. Die Zahl der ungültigen gestempelten Wahlzettel ist im Protokoll separat aufzuführen.

In den einzelnen Gemeinden schwankt die Zahl der Wahlzettel ohne Kontrollstempel von Wahlgang zu Wahlgang beträchtlich, sodass nicht immer die gleichen Gemeinden einen über- oder unterdurchschnittlichen Anteil aufweisen. Bei den Verfassungsratswahlen vom 18. Juni 2000 lagen folgende Gemeinden bzw. Kreise der Stadt Zürich über dem kantonalen Durchschnitt von 3,80% (in Klammern jeweils der prozentuale Anteil von Wahlzetteln ohne Kontrollstempel) :

Wetzikon (3,93%), Rüti (4,10%), Richterswil (4,15%), Wila (4,17%), Bäretswil (4,20%), Opfikon (4,36%), Rümlang (4,41%), Dällikon (4,55%), Winterthur (4,67%), Zollikon (5,14%), Dinhard (5,18%), Klotten (5,31%), Geroldswil (5,36%), Flurlingen (5,41%), Wald (5,47%), Dübendorf (5,85%), Obfelden (6,30%), Oberrieden (6,61%), Lufingen (6,63%), Mettmens-  
tetten (6,87%), Zell (6,91%), Hettlingen (7,32%), Hagenbuch (7,50%), Waltalingen (8,55%), Regensdorf (8,68%), Schleinikon (9,52%), Berg a.l. (11,21%), Weiach (13,98%), Zürich, Kreis 2 (3,86%), Zürich, Kreis 3 (7,10%), Zürich, Kreis 4 (9,17%), Zürich, Kreis 5 (9,36%),

Zürich, Kreis 6 (10,86%), Zürich, Kreis 7 (11,71%), Zürich, Kreis 8 (11,83%), Zürich, Kreis 9 (11,84%).

Erhebungen, wie sich die ungestempelten Wahlzettel auf die beteiligten Parteien verteilen, werden keine gemacht, sodass dazu auch keine näheren Angaben möglich sind. Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und Auszählungsunterlagen werden nur bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden und der Erhaltung der Wahl aufbewahrt, weshalb auch keine nachträglichen Erhebungen durchgeführt werden können (§27 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**